

**Kreisverwaltung Kusel  
- Immissionsschutzbehörde -  
Herrn Dirk von Ehr  
Postfach 12 55**

**66864 Kusel**

**Forstamt Kusel**

Trierer Str. 106  
66869 Kusel  
Telefon 06381-920730  
Telefax 06381-920733  
Forstamt.Kusel@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

04.04.2022

<b>Mein Aktenzeichen</b> 63 13 WP Altenglan	<b>Ihr Schreiben vom</b> 17.3.22, Az. 50/144- 10 AI II	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> <b>Gabi Kleinhempel</b> gabi.kleinhempel@wald-rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> <b>06381-920744</b> 06381-920733
--	--	--	---

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Antrag der Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf Errichtung und den Betrieb von 2  
Windenergieanlagen in den Gemarkungen Altenglan und Bedesbach (WEA AI 02  
und WEA Be 02) – Windpark Altenglan**

**Forstbehördliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teile ich Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum oben genannten Vorhaben das Folgende mit:

Die Firma **BayWa r.e. Wind GmbH** beabsichtigt **zwei** WEA vom Typ **Vestas V 162** mit einer Nabenhöhe von **169** m, einem Rotordurchmesser von **162** m und einer Nennleistung von je 5,6 MW auf den **Gemarkungen Bedesbach und Altenglan** zu errichten.

Die Standorte der zwei WEA liegen innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Altenglan.

Von den zwei beantragten Windrädern soll die Anlage **WEA Be02** im Wald errichtet werden. Unsere Stellungnahme wird sich daher ausschließlich mit dieser Anlage befassen.

Bei der WEA AI 02 sollen lediglich Einzelbäume für die Zuwegung gefällt werden. Die Summe bzw. die Fläche der zu fällenden Einzelbäume wurde nicht beziffert. Sollte es

sich dabei um an Wald angrenzende Einzelbäume handeln, die gem. der Walddefinition im § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu Wald zählen, muss die Fläche bei der Herleitung der dann tatsächlich in Anspruch genommenen Waldfläche berücksichtigt werden.

## I.

### Genehmigungstatbestände nach § 14 Landeswaldgesetz

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz im Bescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der WEA Be 02 in der Gemarkung Bedesbach, Flurstücknummern 1140 und 1151 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	<b>Dauerhafte Rodungsflächen</b> werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						<b>Temporäre Rodungsflächen</b> Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			<b>Rodungs-</b> <b>flächen</b> <b>Gesamt</b>
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kran aus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär   m <sup>2</sup> (Sp. 7 + 10)
<b>Be 02</b>	1.639	2.413	234	78		4.364				4.364
Summe:	1.639	2.413	234	78		4.364				4.364

wird auf der nach der oben aufgeführten Tabelle angeführten Gesamtfläche von **4.364 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Landeswaldgesetz Absatz 1 Nummer. 1 Satz 5 der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt.**

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

## **2. Auflagen:**

### **2.1**

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben vorliegt.

### **2.2**

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz mit einer Flächengröße von **0,4364 ha** wird auf die Dauer der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA Be 02 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Landeswaldgesetz ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

### **2.3**

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**13.092,00 €** (in Worten **dreizehntausendzweiundneunzig Euro**) festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Bundesimmissionsschutzgesetz-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

## **3. Naturschutzrechtliche Maßnahmen im Wald**

Nach § 21 Landeswaldgesetz sind von der Naturschutzbehörde geplante Maßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde abzustimmen.

Laut Landespflegerischem Begleitplan vom 12.10.2021 sind unter Punkt 6.3 folgende Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und mit dem Forstamt Kusel abzustimmen:

A 5 Neuaufbau von gestuften Waldrändern

Aufbau gestufter Waldränder durch Vor- und Unterpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern.

A 6 Neuaufforstung

Pflanzung von heimischen, zertifizierten, standortgerechten Laubbaumarten auf den Grundstücken 1260, 642 und 660 in der Gemarkung Bedesbach mit ca. 2,2 ha.

A 7 Pflanzung von Einzelbäumen  
Pflanzung von Stieleichen entlang des Weges.  
A 8 Sicherung und Entwicklung von 10 Biotopbäumen  
Ausgleich der Biotopfunktion „Lebensraumstrukturen für Fledermäuse“ durch  
Sicherung von 10 Einzelbäumen gem. BAT-Konzept von Landesforsten Rheinland-  
Pfalz im Gemeindewald Bedesbach Abteilung 3 a auf den Flurstücken 1060/1 und  
1060/2 „Bistrich“, Gemarkung Bedesbach.

#### **4. Begründung:**

Wald darf nach § 14 Absatz 1 Landeswaldgesetz nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 Landeswaldgesetz beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

## II.

### **Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:**

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ fällt für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde eine Gebühr in Höhe von

**10.200,00 Euro** an

Die Gebühr ist durch die Kreisverwaltung Kusel über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im Bescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bitte senden Sie mir den Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Kleinhempel  
Forstamtleitung

Anlage : 1 Herleitung der Bürgschaften und Gebühren